Interkantonale Universitätsvereinbarung

Angenommen am 20. Februar 1997 durch die Plenarversammlung EDK Vom EDI genehmigt am 7. August 1998

(Stand am 25. Mai 1999)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Die Vereinbarung regelt den gleichberechtigten interkantonalen Zugang zu den Universitäten und die Abgeltung der Kantone an die Universitätskantone.
- ² Sie trägt damit zu einer koordinierten schweizerischen Hochschulpolitik bei.

Art. 2 Begriffe

- ¹ Vereinbarungskanton ist ein Kanton, welcher der Vereinbarung beigetreten ist. Zahlungspflichtiger Kanton ist ein Vereinbarungskanton, der für seine Kantonsangehörigen Beiträge zu zahlen hat.
- ² Universitätskanton ist ein Vereinbarungskanton, der Träger einer anerkannten Universität oder einer vom Bund als beitragsberechtigt anerkannten Institution universitärer Lehre im Bereich der Grundausbildung ist (Art. 2 des Hochschulförderungsgesetzes vom 22. März 1991¹).

Art. 3 Grundsätze

- ¹ Die zahlungspflichtigen Kantone leisten den Universitätskantonen einen jährlichen Beitrag an die Ausbildungskosten ihrer Kantonsangehörigen.
- ² Die Universitätskantone gewähren den Studierenden, Studienanwärterinnen und Studienanwärtern aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung wie denjenigen des eigenen Kantons.

Art. 4 Universitätspolitik

- ¹ Die Universitätskantone koordinieren ihre Universitätspolitik. Sie beteiligen die Nichtuniversitätskantone in angemessener Weise an ihren Arbeiten und Entscheidungen und gewähren ihnen Einsitz in die gemeinsamen Gremien.
- ² Die Universitätskantone arbeiten mit dem Bund zusammen und stimmen ihre Politik mit der Fachhochschulpolitik der Kantone und des Bundes ab.
- ³ Gesamtschweizerische Vereinbarungen unter den Universitätskantonen in Ausführung von Absatz 1 sind vorgängig der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Stellungnahme zu unterbreiten.

AS 1999 1503

1 SR 414.20

⁴ Die Universitätskantone orientieren periodisch die Kommission Universitätsvereinbarung (Art. 16) und die EDK.

Art. 5 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Art. 6 Kantone als Mitträger von Universitäten

Vereinbarungskantone, die finanzielle Mitträger einer Universität sind, haben dem betreffenden Universitätskanton keine Beiträge auf Grund dieser Vereinbarung zu entrichten, sofern ihre finanzielle Leistung die Beiträge nach Abschnitt IV dieser Vereinbarung erreicht oder übersteigt.

Art. 7 Zahlungspflichtiger Kanton

- ¹ Zahlungspflichtig ist der Vereinbarungskanton, in dem Studierende zum Zeitpunkt der Erlangung des Universitätszulassungsausweises gesetzlichen Wohnsitz hatten (Art. 23–26 ZGB²).
- ² Für Studierende, die nach Erlangung eines ersten universitären Abschlusses (Lizentiat, Diplom oder ähnliches) ein Zweitstudium aufnehmen, ist der Vereinbarungskanton zahlungspflichtig, in dem diese zum Zeitpunkt der Aufnahme des Zweitstudiums (Semesterbeginn) gesetzlichen Wohnsitz hatten.

2. Abschnitt: Studierende

Art. 8 Begriff der Studierenden

- ¹ Als Studierende im Sinne dieser Vereinbarung gelten Personen, die an einer Universität oder an einer anderen anerkannten Institution gemäss Artikel 2 eines Vereinbarungskantons immatrikuliert sind.
- ² Für die folgenden Studienstufen werden Beiträge geleistet:
 - Stufe vor dem Erstabschluss: Lizentiats- oder Diplomstudiengänge und solche mit einem nichtakademischen Abschluss;
 - b. Stufe Doktorat: Doktoratsstudiengänge.
- ³ Für beurlaubte Studierende werden keine Beiträge geleistet.

Art. 9 Ermittlung der Studierendenzahl

¹ Die Studierendenzahl wird nach den Kriterien des Schweizerischen Hochschulinformationssystems des Bundesamts für Statistik ermittelt.

2 SR 210

² Die Studierenden werden je einer der drei nachfolgenden Fakultätsgruppen zugeordnet:

Fakultätsgruppe I: Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften;

Fakultätsgruppe II: Studierende der Exakten-, Natur- und technischen Wissen-

schaften, der Pharmazie, der Ingenieurwissenschaften und der vorklinischen Ausbildung (erstes und zweites Studien-

jahr) der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin;

Fakultätsgruppe III: Studierende der klinischen Ausbildung der Human-, Zahn-

und Veterinärmedizin ab drittem Studienjahr.

³ In Zweifelsfällen entscheidet die Kommission Universitätsvereinbarung über die Zuordnung von Studiengängen zu einer Fakultätsgruppe.

⁴ Den Vereinbarungskantonen wird Einsicht in die Namenslisten der Studierenden gewährt, für welche sie Beiträge leisten.

3. Abschnitt: Hochschulzugang und Gleichbehandlung

Art. 10 Gleichbehandlung bei Zulassungsbeschränkungen

- ¹ Im Falle von Zulassungsbeschränkungen geniessen die Studienanwärterinnen, Studienanwärter und Studierenden aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung wie diejenigen des Universitätskantons.
- 2 Erlässt ein Universitätskanton Zulassungsbeschränkungen, so holt er vorgängig die Stellungnahme der Kommission Universitätsvereinbarung ein.
- ³ Wenn in einem Fach die Studienplatzkapazitäten einer oder mehrerer Universitäten ausgeschöpft sind, können Studienanwärterinnen, Studienanwärter und Studierende an andere Universitäten umgeleitet werden, sofern diese freie Studienplätze zur Verfügung stellen. Die Kommission Universitätsvereinbarung bezeichnet die für die Umleitungen zuständige Stelle.

Art. 11 Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen

- ¹ Studierende aus Nichtvereinbarungskantonen haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung.
- ² Sie werden an eine Universität erst zugelassen, wenn die Studierenden aus Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.
- ³ Ihnen werden zusätzliche Gebühren auferlegt, die mindestens den Beiträgen gemäss Artikel 12 entsprechen.

4. Abschnitt: Beiträge

Art. 12 Beitragshöhe

¹ Die Pauschalbeträge pro Studierenden belaufen sich auf:

	Fakultätsgruppe I Fr.	Fakultätsgruppe II Fr.	Fakultätsgruppe III Fr.
1999	9500	17 700	22 700
2000	9500	19 467	30 467
2001	9500	21 233	38 233
2002	9500	23 000	46 000
2003	9500	23 000	46 000

² Je die Hälfte der oben erwähnten Beiträge ist für die Studierenden im Wintersemester und im Sommersemester zu entrichten.

Art. 13 Abzug für hohe Wanderungsverluste

- ¹ Die Beiträge werden für die Kantone Uri, Wallis und Jura um 10 Prozent, für die Kantone Glarus, Graubünden und Tessin um 5 Prozent herabgesetzt.
- ² Der Abzug für Wanderungsverluste geht zu Lasten der Universitätskantone. Massgebend ist das Verhältnis der Beiträge, die sie für ausserkantonale Studierende erhalten.

Art. 14 Dauer der Zahlungspflicht

- ¹ Die Zahlungspflicht ist zeitlich begrenzt auf
 - a. 12 Semester f
 ür immatrikulierte Studierende eines Studienfaches der Fakult
 t
 ätsgruppen I und II;
 - 16 Semester f\u00fcr immatrikulierte Studierende eines Studienfaches der Fakult\u00e4tsgruppe III.
- ² Berücksichtigt wird die gesamte Immatrikulationsdauer an einer oder mehreren Schweizer Universitäten und Institutionen universitärer Lehre.
- ³ Für Zweitstudien nach Erlangung eines universitären Diploms oder Lizentiats (Art. 7 Abs. 2) beginnt die Zählung der Semesterzahlen wieder bei Null. Das Doktorat im gleichen Fach gilt nicht als Zweitstudium.

Art. 15 Abzug bei hohen Studiengebühren

Die Universitätskantone können angemessene individuelle Studiengebühren erheben. Übersteigen diese Gebühren eine von der Kommission Universitätsvereinbarung festgelegte Höchstgrenze, werden die in Artikel 12 festgelegten Beiträge an den betreffenden Universitätskanton entsprechend gekürzt.

5. Abschnitt: Vollzug

Art. 16 Kommission Universitätsvereinbarung

- ¹ Die Kommission Universitätsvereinbarung überwacht den Vollzug dieser Vereinbarung.
- ² Sie wird paritätisch durch die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) und die Finanzdirektorenkonferenz (FDK) bestellt; sie setzt sich aus je vier Regierungsvertreterinnen resp. Regierungsvertretern von Universitätskantonen und Nichtuniversitätskantonen zusammen.
- ³ Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- ⁴ Der Kommission Universitätsvereinbarung obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben: Sie
 - a. beaufsichtigt die Tätigkeit der Geschäftsstelle;
 - trifft die laufenden Sachentscheide, die sich beim Vollzug der Vereinbarung stellen:
 - c. stellt in wichtigen Fragen Anträge an die Regierungen der Vereinbarungskantone; die Vorstände der EDK und der FDK sind in der Regel vorher anzuhören.

Art. 17 Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Vereinbarung ist das Sekretariat der EDK. Sie besorgt die laufenden Geschäfte der Vereinbarung.

Art. 18 Zahlungstermin

- ¹ Die Kommission Universitätsvereinbarung legt die Termine für die Ein- und Auszahlung der Beiträge fest.
- ² Sie kann für verspätete Zahlungen einen Verzugszins festlegen. Dieser darf nicht höher sein als derjenige der direkten Bundessteuer.

Art. 19 Verrechnung

Beiträge, die ein Vereinbarungskanton zu leisten hat, werden mit seinen Forderungen aus dieser Vereinbarung verrechnet.

Art. 20 Zinsertrag aus den Beiträgen

- ¹ Die Kosten des Vollzugs der Vereinbarung werden aus dem Zinsertrag finanziert.
- ² Die Kommission Universitätsvereinbarung kann beschliessen, den Zinsertrag für weitere Aufgaben zu verwenden, die sich aus dem Vollzug der Vereinbarung ergeben.

6. Abschnitt: Rechtspflege

Art. 21 Schiedsinstanz

Eine von der Kommission Universitätsvereinbarung eingesetzte Schiedsinstanz entscheidet endgültig über strittige Fragen betreffend die Studierendenzahl, die Zuordnung der Studierenden zu einer der drei Fakultätsgruppen und die Zahlungspflicht eines Kantons.

Art. 22 Bundesgericht

Das Bundesgericht entscheidet gemäss Artikel 83 Buchstabe b des Bundesrechtspflegegesetzes³ auf staatsrechtliche Klage über Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung zwischen Kantonen ergeben können; vorbehalten bleibt Artikel 21.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 23 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung ist dem Generalsekretariat der EDK mitzuteilen.

Art. 24 Verlängerung und Kündigung

- $^{\rm I}$ Die Vereinbarung kann jeweils auf Ende Jahr, bei einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, gekündigt werden.
- ² Erster Kündigungstermin ist der 31. Dezember 2003.
- ³ Wird die Vereinbarung nicht gekündigt, so gilt sie jeweils als für ein Jahr verlängert.

Art. 25 Mindestzahl der Vereinbarungskantone

Diese Vereinbarung ist nur rechtsgültig, wenn und solange mindestens je die Hälfte der Universitäts- und der Nichtuniversitätskantone ihren Beitritt erklärt haben.

Art. 26 Anpassung der Beiträge und der Abzüge

- ¹ Die Kommission Universitätsvereinbarung kann
 - die Höhe der Beiträge nach Massgabe der Entwicklung der Ausbildungskosten anpassen, erstmalig auf den 1. Januar 2004;
 - die Höhe der Abzüge für hohe Wanderungsverluste anpassen, soweit eine massgebliche Situationsveränderung eintritt, erstmalig auf den 1. Januar 2004.
- ² Die Anpassung der Beiträge darf die Teuerung nach Massgabe des Landesindexes der Konsumentenpreise nicht überschreiten.

3 SR 173,110

Art. 27 Weiterdauer der Verpflichtungen

Kündigt ein Kanton die Vereinbarung, bleiben seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung bezüglich der zum Zeitpunkt des Austritts immatrikulierten Studierenden weiter bestehen.

³ Dem Beschluss müssen mindestens fünf Mitglieder zustimmen.

 $^{^4}$ Die Kommission Universitätsvereinbarung hat ihren Beschluss mindestens zweieinhalb Jahre vor dem Inkrafttreten mitzuteilen.

Der Interkantonalen Universitätsvereinbarung sind alle Kantone beigetreten:

Kanton	Beitritt		Inkraftreten
Zürich	24. August	1998	1. Januar 1999
Bern	17. Juni	1997	1. Januar 1999
Luzern	22. Juni	1998	1. Januar 1999
Uri	August	1997	1. Januar 1999
Schwyz	4. Februar	1998	1. Januar 1999
Obwalden	29. Januar	1998	1. Januar 1999
Nidwalden	17. Juni	1998	1. Januar 1999
Glarus	3. Mai	1998	1. Januar 1999
Zug	30. April	1998	1. Januar 1999
Freiburg	September	1997	1. Januar 1999
Solothurn	1. Juli	1998	1. Januar 1999
Basel-Stadt	November	1997	1. Januar 1999
Basel-Landschaft	Oktober	1997	1. Januar 1999
Schaffhausen	30. März	1998	1. Januar 1999
Appenzell A.Rh.	16. Juni	1997	1. Januar 1999
Appenzell I.Rh.	16. Juni	1997	1. Januar 1999
St.Gallen	November	1998	1. Januar 1999
Graubünden	5. Mai	1998	1. Januar 1999
Aargau	12. Mai	1998	1. Januar 1999
Thurgau	Oktober	1998	1. Januar 1999
Tessin	20. April	1998	1. Januar 1999
Waadt	13. August	1997	1. Januar 1999
Wallis	28. September	1998	1. Januar 1999
Neuenburg	24. März	1998	1. Januar 1999
Genf	22. April	1998	1. Januar 1999
Jura	9. September	1998	1. Januar 1999
Fürstentum Liechtenstein	18./19. Juni	1997	1. Januar 1999